

AMTSBLATT
DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. Nr. 7 Sandomierz, den 1. Mai 1916

INHALT:

1.

Kriegsausstellung Wien 1916.

Bei der anfangs Mai l. J. in Wien zur Eröffnung gelangenden Kriegsausstellung wird das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in einem eigenen Pavillon vertreten sein. Die Ausstellung ist offen für alle Objekte, die vor Allem mit dem gegenwärtigen Kriege und mit der Verwaltung in irgend einem Zusammenhange stehen, aber auch für alle sonstigen Objekte, die für den Beschauer zum Kennenlernen von Land und Leuten interessant sein können.

Ich lade die Geistlichkeit, Grossgrundbesitzer, Lehrpersonen uud die gesammte Bevölkerung hiemit zur Beteiligung an der Ausstellung ein.

Die Anmeldung von Ausstellungsobjekten muss sogleich nach dieser Aufforderung beim k. u. k. Kreiskommando erfolgen und enthalten: Name und Adresse des Ausstellers, Bezeichnung des Ausstellungsobjektes und des erforderlichen Raumes. Die Entscheidung über die Zulassung, Heranziehung etc. des angemeldeten Objektes geschieht dann zu einem späteren Zeitpunkte.

Das k. u. k. Kreiskommando wird auch gerne Anregungen und Anträge zur Sache entgegennehmen.

2.

Totenscheine über Armeeangehörige und polnische Legionäre.

Die von Zivilgeistlichen oder anderen Matrikenführern ausgestellten Exoffo-Totenscheine der polnischen Legionäre sind immer an die Militärseelsorge des Kommandos polnischer Legionen einzusenden, weil dort etwaige Mängel am ehesten richtig gestellt werden können. Dasselbe gilt auch weiterhin für alle Legitimationsblätter oder Todesfallanzeigen der

gefallenen oder im Spital verstorbenen Legionäre.

Über die von einem Zivilgeistlichen oder einem anderen Matrikenführer vermerkten Todesfälle von allen Armeeangehörigen oder Zivilpersonen im Gefolge der Armee sind, wenn es nicht ganz sicher ist, daß sie bereits von einem Militärgeistlichen protokolliert wurden, Exoffo-Totenscheine auszustellen, in welchen so genau, als es unter den gegebenen Verhältnissen möglich ist, die Regimentszugehörigkeit des Verstorbenen, sein Vor-und Zuname, die Todesursache und der Begräbnisort samt Zeit zu bezeichnen sind. Sollten nur einzelne, selbst unwichtig erscheinende Daten bekannt sein, so sind zum mindesten diese anzuführen, um wenigstens die weiteren Nachforschungen mittels der Suchlisten des roten Kreuzes zu erleichtern.

Auch über Todesfälle von Angehörigen der verbündeten und der feindlichen Armee sind Exoffo-Totenscheine auszustellen.

Alle Totenscheine mit Ausnahme jener der Legionäre sind von den katholischen Geistlichen an das bischöfliche Ordinariat in Sandomierz und von allen übrigen Matrikenführern im Gebiete der österr.-ungar. Militärverwaltung im Wege des Kreiskommandos an das Militärgeneralgouvernement einzusenden, wo sie in der Feldsuperioratsmatrik, so lange nicht besondere Militärseelsorgen für die einzelnen Konfessionen errichtet sind, ohne Unterschied der Religion und Konfession protokolliert werden.

Vorstehende Bestimmungen gelten für alle Todesfälle von Armeeangehörigen, die sich vor Errichtung der k. u. k. Militärseelsorgen der Militärverwaltung ereignet haben. Von jetzt angefangen wird jeder neue Sterbefall (Sterbefälle von Legionären ausgenommen), ohne Rücksicht auf die Religion des Verstorbenen bei jener k. u. k. Militärseelsorge protokolliert, an welche der betreffende Kreis gewiesen ist. Dieser Seelsorge muß das richtig ausgefüllte Legitimationsblatt oder die Todesfalleingabe mit allen notwendigen Daten, oder der Exoffo-Totenschein, wenn der Verstorbene von einem Zivilgeistlichen beerdigt wurde, zur Protokollierung eingesendet werden. Mängel hat der exponierte Feldkurat durch Nachforschung zu beheben.

Alle Organe, die irgendwie zur Ergänzung oder Richtigstellung der notwendigen Daten bei Todesfällen beitragen können, sind verpflichtet, dies im Interesse der Standesführung und mit Rücksicht auf die Angehörigen der Verstorbenen zu tun.

3.

Portofreiheit für Amtskorrespondenzen.

Laut Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 1. Jänner 1916 M. V. Op. Nr. 127302 wird der Amtskorrespondenz der Magistrate, Gemeindeämter und Matrikenführer des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen im wechselseitigen Dienstverkehr, dann im Verkehre mit den k. u. k. Militärbehörden, den Friedensrichtern und Gemeindegerichten im Okkupationsgebiete die portofreie Versendung zuerkannt.

4.

Eröffnung des Grundbuchamtes beim k. u. k. Militärgerichte in Radom.

Das Grundbuchamt wurde sowohl für die Landadelgrundbücher als auch für die Bezirksgrundbücher mit 28. März 1916 beim k. u. k. Militärgerichte in Radom eröffnet.

Mit diesem Tage haben die Notare St. Burghard und Al. Kostecki ihre Tätigkeit wieder aufgenommen.

5.

Spar- und Darlehensvereine.

Das Militärgeneralgouvernement hat verfugt, dass eine Bewilligung zur Wiederaufnahme der Tätigkeit der auf Grund des Normalstatutes vom Jahre 1905 gegründeten Spar- und Darlehensgenossenschaften nur unter der Bedingung zu erteilen ist, dass dieselben auf die innen nach den §§ 71 und 72 des Normalstatutes zustehende Begünstigung, ihre Forderungen durch Gemeindepolizeiorgane einbringen zu dürfen, bis auf Weiteres verzichten.

Allen Gemeinden wird daher eröffnet, dass die

in diesen §§ zugestandene Art der Eintreibung der Forderungen bis auf Weiters verboten wird.

6.

Obligatorische Feuerversicherung.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat mit Erlass Ad. Nr. 11950 vom 13. März 1916 angeordnet, zu verlautbaren, dass der Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Warschau, welche ihre Tätigkeit im deutschen Okkupationsgebiet begonnen hat, die Bewilligung erteilt wurde, auch im Bereiche des Militärgeneralgouvernements in Lublin ihre Tätigkeit fortzuführen.

Die Zentrale dieser Gesellschaft bleibt weiters in Warschau.

In Lublin wird eine Vertretung der Warschauer Zentrale gebildet werden.

Die Versicherungsprämien sind durch die Gemeindeämter in die Kreiskassa abzuführen, von welcher dieselben in die Kassa des Generalgouvernements resp. bis zur Errichtung einer solchen in die Kassa in Lublin abgeführt werden.

Nach der Ernennung der Verwaltungsbeamten für den hiesigen Kreis durch die Vertretung der Zentrale werden die Namen dieser Beamten im Amtsblatte verlautbart werden.

7.

Hagelversicherung.

Die wechselseitige Hagelversicherungsgesellschaft „Ceres“ in Warschau ist in ihrer Tätigkeit im h. o. Kreise nicht zu behindern

Zur Leitung der Agenden der Gesellschaft im Bereiche des Militärgeneralgouvernements wird für die Dauer der Hagelsaison eine Sektion der Warschauer Zentrale in Lublin errichtet.

Im Auftrage der Zentrale werden folgende Herren im h. o. Verwaltungsgebiete tätig sein: Johann Tomorowicz, Franz Chądzyński. Witold Garczyński, Stefan Piechowski und Władysław Tarnowski.

8.

Unterstützung der Familien der Vorspannkutscher.

Laut Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements für das k. u. k. Okkupationsgebiet in Polen Nr. 270|16 werden die von der hiesigen Bevölkerung zu den Trains der k. u. k. Armee gewonnenen Leute bezahlt und haben die Möglichkeit einen Teil dieses Lohnes ihren Familien zu übersenden. In jenen Fällen, in welchen dies nicht geschieht, haben sich die betreffenden Familienangehörigen unter Berufung auf diesen Erlass beim k. u. k. Kreiskommando, politische Abteilung, zu melden und hiebei den vollen Namen des zum Vorspanndienste herangezogenen Familienerhälters nach Möglichkeit dessen Einteilung oder mindestens die Feldpostnummer anzugeben.

9.

Anmeldung von öffentlichen Veranstaltungen.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass alle im Kreise stattfindenden öffentlichen Veranstaltungen, welcher Art immer, nur nach eingeholter Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos gestattet sind.

Die bezuglichen ordentlich gestempelten Gesuche, denen stets 3 Programme und 3 Eintrittskarten beizuschliessen sind, müssen mindestens eine Woche vor der Veranstaltung beim Kreiskommando eingebracht werden.

Bei Wohltätigkeitsvorstellungen hat der verantwortliche Veranstalter derselben binnen 10 Tagen dem Kreiskommando einen Ausweis über den Erlös sowie die Verwendung desselben vorzulegen. Falls die Gelder deponiert wurden, ist auch der Vor- und Zuname sowie der Wohnort des Depositärs anzugeben.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird rücksichtslos bestraft.

10.

Stundung von Geldforderungen, Überprüfung der Urteile der Gemeindegerichte und des Friedensrichters.

Um fernerhin der irrtümlichen Auffassung der verkündeten und geltenden Verordnungen vorzubeu-

gen und die Dorfbevölkerung vor Nachteilen, welche immer häufiger zur Kenntnis des Kreiskommandos gelangen, zu schützen, wird:

1.) die Bevölkerung darauf mit Nachdruck aufmerksam gemacht, dass laut Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4/11. 1915 Ver. Bl. Nr. 43 alle Geldforderungen, welche vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind und vor oder nach diesem Tage zahlbar waren, von amtswegen gestundet sind, wenn sie a) auf Liegenschaften sichergestellt sind oder sich gründen auf b) laufende Rechnung, Einlagscheine oder Einlagebücher, c) Versicherungsverträge, d) Wechsel, Reverse oder notarische Schuldverschreibungen.

Somit unterliegen der freien Klage nur Ansprüche auf Zahlung von offenen nicht dokumentierten Forderungen. Ausgenommen sind ferner von der Stundung Ansprüche auf Zahlung der Zinsen, sowie auf Zahlung der Raten von Darlehen der Bodenkreditanstalt in Warschau und der städtischen Kreditanstalten.

Andere gestundete Ansprüche können im Wege der Klage nur unter der Bedingung gefordert werden, wenn der Gläubiger gemäss § 7 oben zitierter Verordnung bescheinigt, dass der Schuldner die Zahlung ohne Beeinträchtigung seiner Wirtschaft leisten kann.

Es wird weiters die Bevölkerung darauf aufmerksam gemacht, dass die Überprüfung aller Urteile der Gemeindegerichte und des Friedensrichters vor dem Friedensrichtertage, welcher beim hiesigen k. u. k Kreisgerichte tagt, durch Überreichung von Berufungen gegen die Urteile erreicht werden kann.

2.) Es werden künftighin ständig in der Zivilabteilung des k. u. k. Kreisgerichtes jeden Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr vormittags unentgeltliche Beratungen der Bevölkerung in allen privatrechtlichen Angelegenheiten, wie auch in Verlassenschatts-und Vormundschaftsangelegenheiten erteilt werden, zu welchen jedermann ohne Vorladung freien Eintritt hat

11.

Pauschalien für die Gemeindegerichte.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen vom 5. April 1916 Z. J. Nr. 18146 werden die Pauschalien für die Gemeindegerichte unter Berücksichtigung der Mietzinsbeträge und der früher bezogenen Jahresbeträge vom 1. Jänner 1916 festgesetzt wie folgt:

Gemeindegericht Sandomierz 1500 K
(eintausend fünfhundert Kronen),
„ Klimontów 1200 K.
(eintausend zweihundert Kronen),
„ Koprzywnica 1280 K
(eintausend zweihundert achtzig Kronen),
„ Staszów 1320 K.
(eintausend dreihundert zwanzig Kronen).

Der Überschuss für das I. Quartal wird nachträglich ausgezahlt werden.

Die Auszahlung erfolgt gegen von den betreffenden Gemeinderichtern ausgestellte Quittungen in Quartalraten.

12.

Reisen nach Deutschland aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete.

Personen, die aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete nach Deutschland reisen wollen, müssen, auch wenn sie im Besitze eines vorschriftsmässig ausgestellten Reisepasses sind einen besonderen Passierschein des stellvertretenden Generalstabes der Armee in Berlin erlangen.

Das zum Eintritt nach Deutschland noch erforderliche Passvisum einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung wird erst nach Erlangung dieses Passierscheines dem Reisepass beigegeben.

13.

Telegrammbestellgebühren.

Gemäss § 23 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst werden ab 10. April l. J. für die Zustellung eines Privattelegrammes am Standorte des Telegraphenamtes eingehoben:

bei Tag . . . . 10 Heller
in der Nacht . . . . 20 „

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh.

14.

Eröffnung einer Autobuslinie Lublin - Zamosc.

Am 10. April 1916 wurde ein regelmässiger Autobusverkehr Lublin - Zamość eröffnet, mit der Abfahrt in Lublin an allen geraden, in Zamość an allen ungeraden Tagen des Monates.

In jenen Monaten, welche 31 Tage haben, findet am 31 keine Fahrt statt.

Die Autobuslinie ist vor allem für Militärpersonen bestimmt, nach Massgabe vorhandener Plätze können jedoch im Abteil II Klasse auch Zivilpersonen, vorausgesetzt, dass sie ordnungsgemässe Reisedokumente besitzen, befördert werden.

15.

Haftpflicht der Gemeinden für Beschädigungen an Telegraphen- u. Telephon-Leitungen.

Die Gemeinden hatten für alle Beschädigungen und Diebstähle an den Leitungen der Telegraphen und Thelephone-auch hinsichtlich der nicht im Betriebe stehenden oder teilweise zerstörten Leitungen, welche keiner besonderen Bewachung unterliegen-.

Sie werden daher im Falle der Nichteinbringung des Täters mit enpfindlichen Geldstrafen belegt.

Wer einen verbrecherischen Anschlag gegen Telegraphen-(Telephon) Leitungen vor Verübung der Tat voll aufdeckt, oder erfolgte böswillige Beschädigungen solcher Leitungen mit Angabe der Täter raschest beim nächsten k. u. k. Kreiskommando, Gendarmerieposten oder Postamte meldet, hat Anspruch auf eine Geldprämie von 5 bis 50 Kronen.

16.

Postverkehr des Militar- Generalgouvernement-Gebietes Lublin mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau.

Kundmachung des Armeeoberkomandanten vom 9. März 1916.

1.) Mit Zustimmung des kaiserlich deutschen Reichs-Postamtes in Berlin ist von nun an der Postverkehr von der k. u. k. Armee nach den gleichen Bedingungen wie im Verkehr mit Deutschland auch mit den im Punkt 3 näher bezeichneten Teilen des Generalgouvernements Warschau gestattet.

2.) Geschlossene Briefe, Wertbriefe, Pakete und Postanweisungen sind vorläufig ausgeschlossen. Die Briefpostsendungen sind nur in deutscher Sprache erlaubt.

3.) An dem neuen Verkehr nehmen im Generalgouvernement Warschau die Postorte: Alexandrowo, Bendzin, Brzerziny, Ciechanów, Czenstochau, Gostynin, Grodzisk, Grojec, Kalisz, Koło, Konin, Kutno, Łeczyca, Lipno, Lódź, Łowicz, Mława, Pabianice, Płock, Płońsk, Przasnysz, Rawa, Rypin, Sieradz, Sterpe, Skierniewice, Słupcza, Sochaczew, Sosnowice, Tomaszów, (Kreis Brzeziny) Turek, Wieluń, Włoclawek, Zduńska Wola sowie alle Orte der Kreise, in denen diese Postorte liegen, ferner die Stadt Warschau teil.

In der Aufschrift der Sendungen nach Landorten ist der Name des zuständigen Postortes, bei dem die Sachen abgeholt werden sollen, mindestens aber der Name des Kreises anzugeben.

4.) Die Feldpostbriefe und Feldpostkorrespondenzkarten nach dem Generalgouvernement Warschau geniessen, gleichwie diejenigen nach Deutschland, die Portofreiheit im gleichen Umfange wie für den Verkehr mit der österr.-ungar. Monarchie festgesetzt ist.

17.

Ausländische Zigaretten.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit der Verordnung vom 7. April 1916, Nr. 22898/16. bekannt gegeben, dass in nächster Zeit im allgemeinen Verschleisse bei den Trafikanten folgende ausländische Zigarettenmarken erscheinen werden:

a) deutscher Provenienz in Schachteln ohne Banderollen:

1. „Rittmeister“ (mit Kartonmundstück oder Goldbelag)-Preis 5½ Heller per Stück.

2. „Reichsadler“-Preis 6 Heller per Stück.

3. „Kaiser Dubec“-Preis 8 Heller per Stück.

b) dänischer Provenienz:

1. „Diplomat“-Preis 8 Heller per Stück.

2. „Cairo“-Preis 8 Heller per Stück.

3. „Nobel 50“-Preis 4 Heller per Stück.

Die Tabakverläger dürfen diese Sorten im k. u. k. Tabakmagazine fassen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p.

Oberst.